VERORDNUNG (EWG) Nr. 430/72 DER KOMMISSION

vom 29. Februar 1972

über Durchführungsmaßnahmen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 540/70 des Rates vom 20. März 1970 über die Regelung für Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten (1), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für eine ordnungsgemäße Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 540/70 müssen die cif-Ausfuhrpreise der verschiedenen Reisqualitäten mit der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität vergleichbar gemacht werden, bevor die im gleichen Artikel vorgesehenen Anpassungen vorgenommen werden. Zu diesem Zweck müssen insbesondere die Berichtigungsbeträge im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission vom 26. Juli 1971 über die Festsetzung der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen für Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge (2) angewendet werden. Bei langkörnigem Reis muß darüber hinaus ab 1. September 1971 der Wertunterschied zwischen der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität und der für die Gemeinschaftsproduktion repräsentativen langkörnigen Reissorte gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG (3), der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1553/71 (4) geändert wurde, berücksichtigt werden. Für eine leichtere Abwicklung der Einfuhr bei den Reissorten Makalioka, Vary Lava, Surinam und Alicambo, auf die der größte Teil der Einfuhren aus den AASM und den ÜLG entfällt, empfiehlt es sich, bereits jetzt die vom cif-Ausfuhrpreis in Abzug zu bringenden bzw. ihm hinzuzufügenden Beträge festzusetzen.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 540/70 sieht vor, daß die Einfuhren aus den AASM oder den ÜLG, falls sie eine gewisse Menge überschreiten, ganz oder teilweise ausgesetzt werden können. Zu diesem Zweck ist ein Verfahren für eine rasche und häufige Übermittlung der Einfuhrdaten durch die Mitgliedstaaten an die Kommission einzuführen, damit diese in genauer Kenntnis der Dinge dem Rat etwaige Maßnahmen vorschlagen kann. Eine monatliche Übermittlung dieser Daten dürfte diesem Erfordernis genügen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 540/70 wird der cif-Ausfuhrpreis für einen bestimmten Warenposten Reis oder Bruchreis vor Hinzurechnung der Abschöpfung nach folgender Maßgabe berichtigt :

1. Betrifft der cif-Ausfuhrpreis in Säcken abgepackte Ware, so wird dieser Preis um 0,50 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm verringert.

2. Für die Qualitäten Makalioka, Vary Lava, Surinam und Alicambo wird der cif-Ausfuhrpreis berichtigt :

   a) bei der Qualität Makalioka oder Vary Lava durch Erhöhung um :

      0,320 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Reis in Form von Rohreis,

      0,400 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Reis in Form von geschältem Reis,

      0,541 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Reis in Form von halbgeschliffenem Reis,

      0,580 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Reis in Form von vollständig geschliffenem Reis ;

   b) bei den Qualitäten Surinam und Alicambo durch Verringerung um :

      — bei Reis in Form von Rohreis :

         0,880 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Reis der Qualität Surinam,

         1,680 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Reis der Qualität Alicambo ;

      — bei Reis in Form von geschältem Reis :

         1,100 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Reis der Qualität Surinam,

(1) ABl. Nr. L 68 vom 25. 3. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 28.
(3) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 5.

2,100 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Reis der Qualität Alicambo ;

— bei Reis in Form von halbgeschliffenem Reis :

1,486 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Reis der Qualität Surinam,

2,839 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Reis der Qualität Alicambo ;

— bei Reis in Form von vollständig geschliffenem Reis :

1,594 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Reis der Qualität Surinam,

3,043 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Reis der Qualität Alicambo.

3. Für die Reisqualitäten mit Ursprung in den AASM und den ÜLG mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten wird der cif-Ausfuhrpreis berichtigt :

a) bei rundkörnigem Reis, indem :

— für geschälten Reis der Berichtigungsbetrag im Sinne von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 angewandt wird ;

— für anderen als geschälten Reis der Berichtigungsbetrag im Sinne von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 angewandt wird, wobei dieser Betrag zuvor zu multiplizieren ist mit dem Koeffizienten :

0,8000 bei Reis in Form von Rohreis,

1,2121 bei Reis in Form von halbgeschliffenem Reis,

1,2903 bei vollständig geschliffenem Reis ;

b) bei langkörnigem Reis :

— für geschälten Reis, indem der Berichtigungsbetrag im Sinne von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 angewandt und der Wertunterschied zwischen der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität und der für die Gemeinschaftsproduktion repräsentativen langkörnigen Reissorte gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG berücksichtigt wird ;

— für anderen als geschälten Reis :

indem der Berichtigungsbetrag im Sinne von Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 angewandt wird, wobei dieser Betrag zuvor zu multiplizieren ist mit dem Koeffizienten :

0,8000 bei Reis in Form von Rohreis,

1,3513 bei Reis in Form von halbgeschliffenem Reis,

1,4493 bei Reis in Form von vollständig geschliffenem Reis,

und

indem der Wertunterschied zwischen der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität und der für die Gemeinschaftsproduktion repräsentativen langkörnigen Reissorte gemäß Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG berücksichtigt wird, wobei dieser Betrag zuvor zu multiplizieren ist mit dem Koeffizienten :

0,8000 bei Reis in Form von Rohreis,

1,3513 bei Reis in Form von halbgeschliffenem Reis,

1,4493 bei Reis in Form von vollständig geschliffenem Reis ;

c) bei Bruchreis, indem der Berichtigungsbetrag im Sinne von Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 angewandt wird.

Artikel 2

Zur Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 540/70 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 10. eines jeden Monats für den Vormonat die nach Herkunfts- und Ursprungsländern aufgeschlüsselten Einfuhren von Reis und Bruchreis aus den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten mit.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 1482/70 der Kommission vom 24. Juli 1970 über Durchführungsmaßnahmen für die Einfuhren von Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten [1] wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie ist ab 1. September 1971 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Februar 1972

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

[1] **ABl. Nr.** L 163 vom 25. 7. 1970, S. 15.